



Büro Landesumweltanwalt

Mag.^a Angelika-Rafaela Petz

Meranerstr. 5

6020 Innsbruck

0512/508-3497

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Imst
Referat Umweltrecht

Stadtplatz 1
6460 Imst

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-2-7.5/39/2-2022 (IM-FO/B-846/11-2022)

Innsbruck, 18.10.2022

Gemeinde Karrösten;

Holzlagerplatz „Hintere Rauth“ samt Wendeplatz – forstrechtliches Verfahren

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Imst

Stadtplatz 1

6460 Imst

Mitbeteiligte Partei:

Gemeinde Karrösten

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.09.2022, ZI IM-FO/B-846/11-2022, zugestellt am 22.09.2022, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Holzlagerplatzes samt Wendeplatz im Bereich „Hintere Rauth“ auf Teilflächen der Gste. Nr. .219, 874/1, 874/2, 874/3 und 1027/1, alle KG Karrösten erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Begründung

I. Präambel:

Wie die Europäische Union im Zuge der Entwicklung ihres Klimapakets „Fit for 55“ bereits festgehalten hat, sind die derzeit bestehende Klima- und Biodiversitätskrise gemeinsam zu betrachten. Die Regeneration der empfindlichen Land- und Meeresökosysteme kann sie zum Verbündeten bei der Bekämpfung des Klimawandels machen. Für die Absorption und Speicherung von mehr Kohlenstoff gilt es die Natur wiederherzustellen und die biologische Vielfalt wiederzubeleben (*Walter Frenz*, Nachhaltige Wirtschaftswende nach dem EU-Klimapakete "Fit for 55", EWS 2021, 241).

In Zeiten des globalen Artenschwindens und des Klimawandels ist es daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes unabdingbar, dass der hohe Wert der Natur, insbesondere von ökologisch hochwertigen Biotoptypen sowie von der noch vorhandenen Artenvielfalt erhalten bleibt bzw. auch stetig verbessert wird. Eine Realisierung von Projekten, welche derartige massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 mit sich bringen, wie das Beschwerdegegenständliche, wird seitens des Landesumweltanwaltes grundsätzlich sehr kritisch gesehen und als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Da die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.09.2022 über die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung nach § 29 Abs 3 lit b iVm §§ 23 Abs 5 lit c u 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 unter Zugrundelegung einer für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbaren bzw. unzulässigen rechtlichen Beurteilung abgesprochen hat, war eine diesbezügliche Beschwerde jedenfalls indiziert.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 22.09.2022 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Relevanter Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 18.08.2022, ZI. IM-FO/B-864/4-2022, beantragte die Gemeinde Karrösten die forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Holzlagerplatzes sowie eines Wendeplatzes im Bereich „Hintere Rauth“ auf Teilflächen der Gste. Nr. .219, 874/1, 874/2, 874/3 und 1027/1, alle KG Karrösten, im direkt angrenzenden bergseitigen Böschungsbereich des bestehenden Forstweges. Der Lagerplatz soll in einer Länge von ca. 165m und in einer maximalen Breite von 6m, der Wendeplatz in einer Länge von ca. 55m und maximalen Breite von 14m ausgeführt werden, wofür eine dauerhafte Rodung von 1228m² und eine vorübergehende Rodung von 1041m² vorgesehen ist. Im Anschluss zur Rodung soll der Oberboden auf einer Länge von 170m und einer maximalen Breite von 13m parallel zum Forstweg abgetragen werden. Bei der planungsgegenständlichen Fläche handelt es sich um ein ökologisch hochwertiges Gebiet, wobei als am sensibelsten und ökologisch wertvollsten Wärmestandorte, wie die gem. TNSchVO 2006 geschützten, kleinstrukturierten Halbtrockenrasen mit Trockenrasenelementen anzusehen sind, welche als Lebensraum sowohl einer gem. TNSchVO 2006 geschützten Pflanzengattung (Tragant) als auch einer gem. TNSchVO 2006 geschützten Tierart (Libellen-Schmetterlingshaft) fungieren. Für detailliertere Ausführungen wird, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf das Einreichoperat sowie die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 13.09.2022 wurde seitens der Antragstellerin festgehalten, dass das Projekt zwar als Ganzes zur Bewilligung eingereicht werde, eine Ausführung aber im Bedarfsfall Schritt vor Schritt erfolgen solle. Es wurde eine Befristung des Rodungszwecks bis 31.12.2028 beantragt. Zudem wurde angeführt, eine Bedarfserhebung habe ergeben, dass lediglich 2 Personen der Gemeinde Karrösten Interesse an der Errichtung des beantragten Holzlagerplatzes haben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.09.2022, ZI. IM-FO/B-846/11-2022, erfolgte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 1, 23 Abs 1, 3 u 5, 24 Abs 1, 2, 3 u 5, sowie 29 Abs 3 lit b, 5 u 9 TNSchG 2005 unter Anwendung der §§ 2, 3 u 5 TNSchVO 2006.

Im Wesentlichen und zusammengefasst begründete die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass jedenfalls zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen würden, welche insbesondere in der Hintanhaltung des illegalen Lagerns von Holz im Gemeindegebiet sowie weitestgehend in der Schonung der Natur beständen und geeignet und ausreichend seien, die betroffenen Naturschutzinteressen zu überwiegen. Hinsichtlich des geschützten Lebensraums Halbtrockenrasen mit Trockenrasenelementen, der geschützten Pflanzenart Tragant und auch der geschützten Tierart Libellen-Schmetterlingshaft könne festgehalten werden, dass diese trotz erheblicher Beeinträchtigung im Nahbereich des Projektgebiets in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen könnten und es keine

andere zufriedenstellende Lösung in Form eines alternativen Projektstandorts gebe. Der aktuelle Projektstandort befinde sich zudem in ca. 40m Entfernung zu einem bereits anthropogen überprägten Bereich, nämlich einem bestehenden Sägewerk. Da das Projekt dem Schutz der Natur diene, seien die Beeinträchtigungen der geschützten Pflanzen- bzw. Tierarten sohin den positiven Folgen für die Umwelt unterzuordnen. Auch bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verwies die belangte Behörde auf den unmittelbar angrenzenden anthropogen überprägten Bereich und ein angemessenes Verhältnis von Beanspruchung zu angestrebtem Zweck.

IV. Beschwerdegründe:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls mangelhaft und wäre eine Bewilligung aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

IV.1. Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung:

Die belangte Behörde stellt betreffend die Örtlichkeit des projektgegenständlichen Bereichs fest, dass sich in ca. 40m Entfernung ein Sägewerk befinde und verweist in diesem Zusammenhang immer wieder auf die anthropogene Überprägung dieses angrenzenden Bereichs. Diese Feststellung ist zwar mit dem TIRIS-Maps-Auszug in Einklang zu bringen, nicht aber mit den tatsächlichen Gegebenheiten. Es mag zwar sein, dass früher ein Sägewerk am von der Behörde angeführten Standort bestanden hat, ein seitens der Landesumweltanwaltschaft durchgeführter Lokalaugenschein hat aber gezeigt, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung ein Sägewerk im Nahebereich des Vorhabensstandorts jedenfalls nicht mehr bestand. Der Verhandlungsschrift ist zu entnehmen, dass ein Lokalaugenschein im Rahmen der Verhandlung nicht erfolgt war. Bei einer Begehung hätte sich gezeigt, dass sich gegenständliches Sägewerk nicht mehr auf diesem Grundstück befindet.

IV.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Unzulässige Annahme des Vorliegens einer Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 23 Abs 5 bzw. 24 Abs 5 TNSchG 2005:

Hinsichtlich der gem. Anl. 3 Pkt. 25 TNSchVO 2006 teilweise geschützten Pflanzengattung Tragant (*Astragalus*) und der gem. Anl. 6 TNSchVO 2006 geschützten Tierart Libellen-Schmetterlingshaft (*Ascalaphus libelluloides*) ist die erkennende Behörde unter unrichtiger Würdigung des dem gegenständlichen Bescheid zugrundeliegenden Gutachtens der naturkundefachlichen Amtssachverständigen der Ansicht, dass diese trotz der erheblichen Beeinträchtigungen im Nahbereich des Projektgebiets in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen könnten. Die naturkundliche Amtssachverständige führt in ihrer Stellungnahme bezüglich des Tragants aus, alle krautigen Bereiche der gem. TNSchVO 2006 geschützten Pflanzengesellschaft Halbtrockenrasen mit Trockenrasenelementen, welche diese Pflanzenart aufweisen, würden durch den Bau und die Flächeninanspruchnahme dauerhaft entfernt werden, weshalb ein Fortbestehen der lokalen Population voraussichtlich nicht oder nur eingeschränkt möglich sei. Es ist wohl keinesfalls mit den Grundsätzen der allgemeinen Lebenserfahrung bzw. der allgemeinen Denkklogik in Einklang zu bringen, anhand dieser Beurteilung durch die naturkundliche

ASV davon auszugehen, dass diese gem. Anl. 3 Pkt. 25 TNSchVO 2006 teilweise geschützte Pflanzengattung Tragant in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Ausführungen der naturkundlichen Amtssachverständigen indizieren für den Landesumweltanwalt entgegen der Schlüsse der belangten Behörde vielmehr das Vorliegen einer Bestandesgefährdung im Falle der Errichtung des gegenständlichen Projekts.

Betreffend den thermophilen Schmetterlingshaft, welcher Wärmestandorte, wie ebendiese zu entfernende gem. TNSchVO 2006 geschützten Pflanzengesellschaft Halbtrockenrasen mit Trockenrasenelementen bewohnt, hält die naturkundliche ASV fest, dass die dortige Population sowie der Fortbestand dieser Tierart in ihrem Lebensraum erheblich beeinträchtigt werde. Dies, da Libellen-Schmetterlingshafte ihre Eier im Mai an Gräsern ablegen, woraus die Larven schlüpfen und anschließend bis zu zwei Jahre im Larvenstadium räuberisch am Boden verbringen. Die geplante Bodenumlagerung und Bebauung töte sohin die dort lebenden Larven-Individuen. Beim Libellen-Schmetterlingshaft handle es sich um einen stark gefährdeten Netzflügler, welcher im Gemeindegebiet bis dato noch nicht nachgewiesen worden sei und dessen Population in dieser Gegend auf eine sehr geringe Stückzahl geschätzt werde. Im Bezirk Imst sei der einzige Vorkommensnachweis. Die naturkundliche ASV empfahl in ihrer Stellungnahme daher eine fundierte Untersuchung der Gesamtpopulation der südlichen und westlichen Hänge des Grombichls bis in die Feldflur im und um den Larchwald- sowie Grombichlweg. Aus dem Ermittlungsverfahren ging nicht hervor, dass die belangte Behörde eine entsprechende Untersuchung durchgeführt hätte. Den Ausführungen der naturkundlichen ASV ist zweifelsohne eine Gefährdung des Fortbestands dieser Art zu entnehmen, gegenteilige Ermittlungsergebnisse liegen nicht vor, was in denklogischer Würdigung zu keinem anderen Schluss führt, als dass diese so seltene und gefährdete Tierart durch die Errichtung des Holzlagerplatzes eben nicht in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Die belangte Behörde ging rechtsrichtig davon aus, dass es hinsichtlich der gem. TNSchVO 2006 geschützten Pflanzen- bzw. Tierarten einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach § 29 Abs 3 lit b iVm §§ 23 Abs 5 lit c u 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 bedarf, welche nur unter der Voraussetzung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Pflanzen- bzw. Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann, erteilbar ist. Eine Subsumtion unter den Ausnahmetatbestand wäre lediglich dann möglich, wenn das im durchgeführten Verfahren eingeholte naturkundefachliche Gutachten eine Aussage dahingehend getroffen hätte, dass eine Gefährdung des Bestandes aufgrund der gegebenen Verbreitung in der näheren und weiteren Umgebung nicht zu erwarten sei und dass es weiträumig gesehen zu keiner Veränderung der natürlichen Artenzusammensetzung der betroffenen Pflanzengesellschaften kommen werde (vgl LVwG Tirol LVwG-2019/35/2311-8). Das in diesem Verfahren eingeholte naturkundefachliche Gutachten trifft jedoch wie oben angeführt sowohl betreffend die teilweise geschützte Pflanzengattung Tragant als auch betreffend die geschützte Tierart Libellen-Schmetterlingshaft für den Landesumweltanwalt eindeutig die Aussage, dass eine Gefährdung des Bestandes zu erwarten ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach § 29 Abs 3 lit b iVm §§ 23 Abs 5 lit c u 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 wurde sohin von der belangten Behörde unzulässigerweise angenommen und wäre bei richtiger rechtlicher Beurteilung die Subsumtion des Sachverhalts unter den Ausnahmegewilligungstatbestand schlichtweg unmöglich gewesen.

IV.2.2. Fehlende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

Die belangte Behörde argumentiert iZm zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, dass sich aus den Einreichunterlagen ergebe, dass in der Gemeinde Karrösten der Bedarf nach der Errichtung eines Holzlagerplatzes im Bereich „Hintere Rauth“ bestehe. Seitens der Gemeinde sei angeführt worden, im Gemeindegebiet werde vielfach illegal bzw. auf nicht zur Holzlagerung ausgewiesenen Flächen diverses Holz gelagert bzw. bearbeitet, was aufgrund der Bodenbeschaffenheit vielfach zum Nachteil der Natur gereiche. Mit gegenständlichem Projekt solle eine Verbesserung einerseits hinsichtlich der ausufernden illegalen Ablagerung von Holz im Gemeindegebiet sowie andererseits hinsichtlich der betroffenen Böden und somit der Natur erreicht werden.

Obenstehende Argumentation der Behörde kann der Landesumweltanwalt mangels entsprechender Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht nachvollziehen.

Gemäß Rspr ist es zur Feststellung der im Einzelfall behaupteten öffentlichen Interessen in der Regel erforderlich, von entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahmen einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse auch tatsächlich vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise ermöglichen (VwSlg 13628 A/1992), weshalb jedenfalls eine diesbezügliche Bedarfsprüfung durchzuführen ist. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ liegen jedenfalls dann vor, wenn sich die in Aussicht genommenen Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen. Das zugrundeliegende öffentliche Interesse muss von höchstem Intensitätsgrad sein, wobei im Rahmen der Interessenabwägung zu beurteilen ist, ob es offensichtlich und eindeutig ist, dass sich die öffentlichen Belange gegenüber jenen des Naturschutzes durchsetzen und sich die Zurückstellung des Naturschutzes demzufolge als geradezu evident erweist (LVwG-2019/15 /2069-29; VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Seitens der Gemeinde Karrösten wurde eine Erhebung des Bedarfs durchgeführt, wobei festgestellt worden sei, dass lediglich 2 Personen der Gemeinde Karrösten Bedarf an den beantragten Holzlagerplatz haben. Dieses Ergebnis wurde in der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2022 dargetan und in der dortigen Verhandlungsschrift (AS 3) festgehalten. Aus dem gegenständlichen Ermittlungsakt der belangten Behörde geht zudem hervor, dass der Wald nicht in unmittelbarer Umgebung des geplanten Holzlagerplatzes genutzt werden soll, sondern an anderer Stelle. Letztlich wurde seitens des forstfachlichen Amtssachverständigen in seinem Gutachten auf das hohe bzw. mittlere öffentliche Interesse an der Erhaltung des planungsgegenständlichen Waldstücks sowie auf negative Auswirkungen auf die Waldbestände im Umgebungsbereich hingewiesen. Anderweitige fachliche Stellungnahmen, welche das Vorliegen eines Bedarfs an diesem Holzlagerplatz in diesen Dimensionen im betreffenden Bereich untermauert hätten, lagen nicht vor und kam anhand des Ermittlungsverfahrens nichts dergleichen hervor. Für die Nachvollziehbarkeit der Argumentation bezüglich der gehäuften Zerstörung von Boden durch „illegale“ Holzlagerung fehlt es insbesondere an fundierten Ermittlungsergebnissen.

Der Landesumweltanwalt vertritt sohin die Ansicht, dass ein Bedarf von 2 Gemeindebürgern, welche den Wald höchstwahrscheinlich nicht in unmittelbarer Umgebung nutzen, keinesfalls die Annahme des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, geschweige denn ein

Überwiegen dieses öffentlichen Interesses gegenüber den in hohem Maße vorhandenen Naturschutzinteressen rechtfertigen kann.

Das Vorliegen einer weiteren Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach § 29 Abs 3 lit b iVm §§ 23 Abs 5 lit c u 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 wurde somit von der belangten Behörde unzulässigerweise angenommen und wäre bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine diesbezügliche Ausnahmegewilligung aufgrund des Fehlens ebendieser Voraussetzung zu versagen gewesen.

IV.2.3. Mangelhafte bzw. fehlende Alternativenprüfung

Wie obig angeführt geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass bei richtiger rechtlicher Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht angenommen werden hätten dürfen. Selbst wenn das erkennende Gericht zu dem Schluss kommen sollte, die erforderlichen Voraussetzungen lägen vor, so ist der bekämpfte Bescheid trotzdem mit Mängeln behaftet.

Die belangte Behörde setzt sich in ihrer rechtlichen Ausführung zwar mit der den §§ 23 Abs 5 lit c u 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 immanenten Alternativenprüfung auseinander, hält jedoch diesbezüglich lediglich lapidar fest, es gäbe keine andere zufriedenstellende Lösung in Form eines alternativen Projektstandorts.

Die stRspr verweist im Zusammenhang mit dem Begriff „keine andere zufriedenstellende Lösung“ des § 29 Abs 5 TNSchG 2005 auf die Alternativenprüfung des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 (vgl LVwG Tirol LVwG-2019/35/2311-8). Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 1 lit b, Abs 2 Z 2, Abs 3 lit a zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt werden. Als die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigendere Alternativen kommen Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten in Betracht, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleisten (vgl VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Für den Landesumweltanwalt hat sich aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens sowie aus dem angefochtenen Bescheid zu keinem Zeitpunkt ergeben, dass die belangte Behörde alternative Standorte oder alternative Ausführungsvarianten überhaupt geprüft hat. Beispielsweise ergaben sich keine Hinweise, dass ermittelt wurde, ob der Holzlagerplatz in kleinerer Dimensionierung und auch ob er in unmittelbarer Umgebung der eigentlich geplanten Waldnutzung oder auch auf den bereits anthropogen überformten Gste. Nr. 877, 876, 875 direkt unterhalb des Forstweges realisierbar wäre. Dort befand sich ein Sägewerk, welches aber aktuell nicht mehr besteht. Zweifelsohne hätte sich aus entsprechend durchgeführten Erhebungen durch die Behörde ergeben, dass Alternativen möglich sind, welche die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigen würden als das antragsgegenständliche Projekt, dessen Umsetzung doch einen gravierenden und massiven Eingriff in die Naturschutzinteressen bedeuten würde.

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher den

A n t r a g,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen;
2. dazu gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen;
in eventu
3. Spruchpunkt B) des Bescheides aufheben und gem. § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Imst zurückverweisen
in eventu
4. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend feststellen und in der Sache selbst entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer